

syska ProFI 2019 | 2020 und das Corona-Konjunkturpaket für Deutschland

Version 5.4 vom 17.12.2020

Inhalt

Allgemeine Hinweise	1
Rücknahme der MWST-Senkung zum 01.01.2021	2
FIBU - Änderung der MWST-Steuersätze für das 2. Halbjahr 2020	2
Anwendung der Mehrwertsteueränderung	2
Ermittlung der Steuerbeträge/-konten beim Buchen	3
Erlöse: keine Abweichung zwischen Leistungs- und Belegdatum	3
Erlöse: parallele Verwendung von alten und neuen Steuersätzen	4
Erlöse: separate Steuerarten für neue Steuerprozentsätze als Alternative	5
Vorsteuer	6
EG-Erwerbe und Reverse Charge-Aufwendungen gem. § 13b UStG	6
Buchungen manuell in der FIBU erfassen	7
Buchungen, die per Integration / Schnittstelle aus anderen Systemen kommen	7
Skontoabzüge beim OP-Ausgleich	7
Handhabung der MWST-Senkung als Preisnachlass	8
Anzahlungsrechnungen und Schlussrechnung	8
Ermittlung der Daten für die steuerlichen Meldungen	10
Vorgehensweise in syska ProFI	10
Änderungen der Kennziffern für die UStVA ab 07/2020	12
Neue Sachkonten gem. DATEV SKR03 und SKR04	12
ANBU – Degressive AfA 25%	12
Änderungshistorie	13

Allgemeine Hinweise

Dieses Dokument dient der allgemeinen Information und gibt Hinweise zur Programmkonfiguration, sie stellt keinerlei steuerliche Beratung oder Anleitung dar. **Für steuerliche Fragen oder zur Klärung von Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.** Die Firma syska GmbH übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit oder Korrektheit der steuerlichen und sonstigen Informationen!

Grundlage der vorliegenden Zusammenstellung ist das Konjunkturpaket zur Bewältigung der Corona-Krise, das am 03.06.2020 vom Koalitionsausschuss der Bundesregierung beschlossen wurde. Dieses Konjunkturpaket sieht neben vielen weiteren Maßnahmen vor, für den Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020 den Mehrwertsteuer-Regelsatz von 19 auf 16% sowie den ermäßigten Satz von 7 auf 5% zu senken. Außerdem soll für in 2020 und 2021 angeschaffte / hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine degressive Abschreibung zulässig sein.

Nähere Informationen hierzu [Links zuletzt geprüft am 02.07.2020]:

- Ankündigung Konjunkturpaket:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaket-beschlossen.html>

- Beschluss des Koalitionsausschusses:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=9
- Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetze_svorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-12-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- begleitendes BMF-Schreiben zur befristeten Senkung der Umsatzsteuer:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.pdf;jsessionid=55F7578C46E76109D33EEA845BEDF4AB.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=5
- BMF-Schreiben mit Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020 für die Voranmeldungszeiträume ab Juli 2020:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-07-01-muster-USt-voranmeldungs-vorauszahlungsverfahren-2020.pdf;jsessionid=D366C9051F236C72F1A6F93822974A45.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=2

Aufgrund des kurzen Zeitraums für die Ausgestaltung des Koalitionsbeschlusses durch die Gesetzgebung und die Finanzverwaltung sind mehrfache Änderungen und Ergänzungen des Dokuments zu erwarten. Daher enthält dieses Dokument eine [Änderungshistorie](#).

Rücknahme der MWST-Senkung zum 01.01.2021

Nach aktuellem Stand (17.12.2020) ist bisher keine Verlängerung der MWST-Senkung beschlossen worden. Daher gehen wir davon aus, dass ab 01.01.2021 wieder dieselben Steuer-Prozentsätze wie im 1. Halbjahr 2020 anzuwenden sind und die Übergangsregelungen von 16 auf 19% sowie von 5 auf 7% entsprechend gelten.

Die Beschreibungen in diesem Dokument sind sinngemäß auch auf die nun anstehende Erhöhung anwendbar.

FIBU - Änderung der MWST-Steuersätze für das 2. Halbjahr 2020

Anwendung der Mehrwertsteueränderung

Wir vermuten, dass verschiedene Regeln aus der letzten Erhöhung des Mehrwertsteuer-Regelsatzes (von 16 auf 19% zum 01.01.2007) sinngemäß auch bei der aktuellen zeitlich befristeten Absenkung des Regelsatzes von 19 auf 16% sowie des ermäßigten Satzes von 7 auf 5% gelten werden. Dazu gehören:

- Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird, nicht der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung oder der Rechnungserteilung. Dabei gilt eine Lieferung mit Beginn der Beförderung des Gegenstandes zum Kunden als ausgeführt, eine sonstige Leistung (Dienstleistung, Werkleistung etc.) mit ihrem Abschluss.
- Die neuen Steuersätze sind auch bei der Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer anzuwenden.

- Gutschriften aus dem Gültigkeitszeitraum der neuen Steuersätze, die sich auf Rechnungen aus dem Gültigkeitszeitraum der alten Steuersätze beziehen, sind mit dem alten Steuersatz zu erstellen

Ermittlung der Steuerbeträge/-konten beim Buchen

Die neuen verminderten Steuerprozentsätze gelten für Leistungen, die im Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020 erbracht werden:

16,0 % = Regelsteuersatz

5,0 % = ermäßigter Steuersatz

Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist vermutlich nicht relevant (s. Abschnitt [Anwendung der Mehrwertsteuersenkung](#)).

Liegen Leistungs- und Rechnungsstellungszeitpunkt dicht zusammen und erfolgt die Rechnungsstellung immer nach der Leistungserbringung, ergeben sich praktisch keine Abgrenzungsfragen.

Sondersituationen mit vom Leistungszeitpunkt stark abweichendem Rechnungsstellungszeitpunkt können z.B. sein:

- Abonnementleistungen, die im Voraus fakturiert werden und deren Abrechnungszeitraum einen Wechsel des Gültigkeitszeitraums für den aktuellen oder den verminderten Steuersatz umfasst
- Gutschriften, Umsatz-Bonifikationen, Retouren, etc. mit Bezug zu Rechnungen aus älteren Zeiträumen

Es ergeben sich mehrere mögliche Verfahrensweisen für die Berechnung und Verbuchung der Umsatzsteuer (Erlöse):

Hinweis Steuerkonten: wir empfehlen dringend die Verwendung getrennter Steuerkonten für die neuen Steuersätze, da dies die Kontrolle/Abstimmung erheblich vereinfacht. Die nachstehenden Beschreibungen gehen deshalb von der Verwendung separater Steuerkonten aus.

Erlöse: keine Abweichung zwischen Leistungs- und Belegdatum

In dieser Situation reicht es in der Regel aus, innerhalb der vorhandenen Steuerarten neue Steuersätze anzulegen. Dies hat den Vorteil, dass der Sachkontenstamm bezüglich der hinterlegten Steuerarten nicht überarbeitet werden muss.

1. **Steuerkonto:** prüfen Sie, ob ein Umsatzsteuerkonto für den neuen Regelsatz und den neuen ermäßigten Satz vorhanden ist; falls nicht, legen Sie entsprechende Konten an, und zwar mit der Kennung "Steuerkonto".
Programmfunktion FIBU: Konten > Verwalten > Sachkonten
2. **Skontokonto:** prüfen Sie, ob ein Skontokonto für den neuen Regelsatz und den neuen ermäßigten Satz vorhanden ist; falls nicht, legen Sie entsprechende Konten an, und zwar mit der Kennung "Skontokonto". Weisen Sie dem Skontokonto die jeweils zugehörige Umsatzsteuerart zu.
Programmfunktion FIBU: Konten > Verwalten > Sachkonten
3. Legen Sie innerhalb der bisherigen Steuerarten **neue Steuersätze** mit Gültigkeit ab 01.07.2020 an (oder vielleicht auch z.B. ab 06.07.2020, falls Sie in KW 27 noch Leistungen für Juni fakturieren). Weisen Sie den neuen Steuersätzen die Steuer-/Skontokonten aus 1. und 2. zu und füllen Sie insgesamt die Felder in genau den Spalten, die auch bei den bisherigen Steuersätzen zur jeweiligen Steuerart gefüllt

sind.

Programmfunktion FIBU: Stammdaten > Steuer > Steuersätze

4. Unter der Annahme, dass die verminderten Steuerprozentsätze tatsächlich nur für das 2. Halbjahr 2020 gelten werden, können Sie direkt auch noch jeweils einen weiteren Steuersatz anlegen mit Gültigkeit ab 01.01.2021 und den gleichen Eigenschaften wie im vorhandenen Steuersatz für 19 bzw. 7 %. Damit kehrt die FIBU nach dem 2. Halbjahr 2020 für die Berechnung und Verbuchung der Steuerbeträge wieder zur Handhabung gem. 1. Halbjahr 2020 zurück.

Hierzu ein Beispiel im Zustand vor der Anpassung ...

H	RefID	gültig ab	%	Steuerkonto	Skontokonto	USRVA-Kz	abzugsfähig %	nicht-abzugsfähig-Konto	Steuerkonto (noch nicht fällig)	Skontokonto (noch nicht fällig)
	11	01.04.1998	16,00	1775 Umsatzsteuer Regel 16%	8735 Gewährte Skonti Umsatzsteuer 16 % (alt)				1765 Umsatzsteuer nicht fällig, 16%	8739 Gewährte Skonti 16% nicht fällig (alt)
	28	01.01.2007	19,00	1776 Umsatzsteuer Regel 19%	8736 Gewährte Skonti Umsatzsteuer 19 %				1766 Umsatzsteuer nicht fällig, 19%	8740 Gewährte Skonti 19% nicht fällig

... und nach der Anpassung:

H	RefID	gültig ab	%	Steuerkonto	Skontokonto	USRVA-Kz	abzugsfähig %	nicht-abzugsfähig-Konto	Steuerkonto (noch nicht fällig)	Skontokonto (noch nicht fällig)
	11	01.04.1998	16,00	1775 Umsatzsteuer Regel 16%	8735 Gewährte Skonti Umsatzsteuer 16 % (alt)				1765 Umsatzsteuer nicht fällig, 16%	8739 Gewährte Skonti 16% nicht fällig (alt)
	28	01.01.2007	19,00	1776 Umsatzsteuer Regel 19%	8736 Gewährte Skonti Umsatzsteuer 19 %				1766 Umsatzsteuer nicht fällig, 19%	8740 Gewährte Skonti 19% nicht fällig
	33	01.07.2020	16,00	1775 Umsatzsteuer Regel 16%	8735 Gewährte Skonti Umsatzsteuer 16 % (alt)				1765 Umsatzsteuer nicht fällig, 16%	8739 Gewährte Skonti 16% nicht fällig (alt)
	34	01.01.2021	19,00	1776 Umsatzsteuer Regel 19%	8736 Gewährte Skonti Umsatzsteuer 19 %				1766 Umsatzsteuer nicht fällig, 19%	8740 Gewährte Skonti 19% nicht fällig

Bei der **Buchungseingabe** ergibt sich der verwendete Steuersatz aus dem Belegdatum.

Erlöse: parallele Verwendung von alten und neuen Steuersätzen

Sie haben größere Überlappungen und müssen über längere Zeiträume parallel den alten und den neuen Steuersatz verwenden. Eine Abgrenzung nach Belegdatum im Steuersatz reicht nicht aus. In dieser Situation benötigen Sie zusätzliche Steuerarten, um die Sonderfälle mit abweichendem Prozentsatz sauber darstellen zu können.

1. für die mit den ab 07/2020 gültigen Prozentsätzen zu buchenden Vorgänge: gehen Sie zunächst so vor wie unter [Erlöse: keine Abweichung zwischen Leistungs- und Belegdatum](#) beschrieben und führen Sie dann zusätzlich die folgenden Schritte aus:
2. für die ab 07/2020 noch mit den bis 06/2020 gültigen Steuersätzen zu buchenden Vorgänge (z.B. Gutschriften/Retouren/... für Leistungen aus dem Zeitraum bis 06/2020):
 - (1) Legen Sie für den ermäßigten und den Regelsatz zur Umsatzsteuer jeweils eine neue Steuerart an, am besten mit einem Hinweis "Sonderfall", "alt", "% wie 1. HJ 2020" o.ä. in der Bezeichnung.
 - (2) Legen Sie zu diesen neu angelegten Steuerarten jeweils einen Steuersatz mit Gültigkeit ab 01.07.2020 an, der bezüglich Prozentsatz, Konten und Kennziffern dieselben Eigenschaften hat wie der entsprechende Standard-Steuersatz für Leistungen bis 06/2020.

Beispiel:

H	RefID	gültig ab	%	Steuerkonto	Skontokonto	USRVA-Kz	abzugsfähig %	nicht-abzugsfähig-Konto	Steuerkonto (noch nicht fällig)	Skontokonto (noch nicht fällig)
	35	01.07.2020	19,00	1776 Umsatzsteuer Regel 19%	8736 Gewährte Skonti Umsatzsteuer 19 %				1766 Umsatzsteuer nicht fällig, 19%	8740 Gewährte Skonti 19% nicht fällig

Hinweis: Unter der Annahme, dass die verminderten Steuerprozentsätze tatsächlich nur für das 2. Halbjahr 2020 gelten werden, können Sie auch hier noch jeweils einen weiteren Steuersatz anlegen mit Gültigkeit ab 01.01.2021 und 16 bzw. 5 %.

Um parallel mit neuem und altem Steuersatz buchen zu können, schlagen wir folgende Möglichkeiten vor:

- a) Entweder Sie verwenden **separate Erlöskonten für die Buchung der Sonderfälle "Umsatz ab 07/2020 mit altem Steuersatz"** und hinterlegen diesen die neuen Sonderfall-Steuerarten.
Die **bisherigen Erlöskonten** verwenden Sie weiter für die Buchung der Normalfälle. Hier wird beim Buchen der zum Belegdatum gültige Steuersatz aus den Standard-Steuerarten verwendet, also 19,0 % bis 06/2020 und 16,0 % ab 07/2020.
- b) Oder Sie **verwenden Ihre bisherigen Erlöskonten** für alle Fälle und wechseln bei der Buchungserfassung zwischen der Steuerart für Standardfälle und der entsprechenden Sonderfall-Steuerart.
Hinweise:
Die neuen Steuerarten für die Sonderfälle müssen dazu der gleichen Steuerklasse wie die bisherigen Umsatzsteuerarten zugeordnet sein und die Steuerklasse muss die Einstellung "Steuerart änderbar" haben (siehe "Stammdaten > Steuer > Steuerklassen").
Da die bei der Buchungserfassung vorgeschlagene Steuerart aus den Erlöskonten-Einstellungen erfolgt, sollte bei den Erlöskonten als Steuerart die häufiger verwendete Steuerart hinterlegt werden, in der Regel also die bisher schon hinterlegte Standard-Steuerart.

Erlöse: separate Steuerarten für neue Steuerprozentsätze als Alternative

Je nach den Möglichkeiten und der Konfiguration der Vorsysteme, die Buchungen in die FIBU per Schnittstelle übergeben, kann es sinnvoll sein, die neuen Steuersätze in separate Steuerarten auszulagern.

Gehen Sie hierzu wie folgt vor:

1. Legen Sie **neue Steuer- und Skontokonten** an wie im Abschnitt [Erlöse: keine Abweichung zwischen Leistungs- und Belegdatum](#) beschrieben
2. Legen Sie **neue Steuerarten** an für "Umsatzsteuer Regel 2.Halbjahr 2020" und "Umsatzsteuer ermäßigt 2. Halbjahr 2020"
Programmfunktion FIBU: Stammdaten > Steuer > Steuerarten
3. Legen Sie zu diesen neuen Steuerarten **neue Steuersätze** mit Gültigkeit ab 01.07.2020 an (oder vielleicht auch z.B. ab 06.07.2020, falls Sie in KW 27 noch Leistungen für Juni fakturieren). Weisen Sie den neuen Steuersätzen die zuvor angelegten Steuer-/Skontokonten zu und füllen Sie insgesamt die Felder in genau den Spalten, die auch bei den Steuersätzen zu den bisherigen Steuerarten für ermäßigte bzw. volle Umsatzsteuer gefüllt sind.
Programmfunktion FIBU: Stammdaten > Steuer > Steuersätze
4. Beim manuellen Erfassen von Buchungen wird die im Sachkonto hinterlegte Steuerart vorgeschlagen. Passen Sie daher die Steuerart in den relevanten Konten auf die passende neue Steuerart an, sobald die Bebuchung der Konten mit dem neuen Steuerprozentsatz erfolgen soll.
Ggf. kann es sinnvoll sein, alternativ neue Erlöskonten anzulegen und diesen die neuen Steuerarten zuzuordnen.

Vorsteuer

Die abziehbare Vorsteuer wird immer aus den Vorsteuerkonten ermittelt, da die tatsächlich gebuchte Vorsteuer maßgeblich ist.

Wir empfehlen die Verwendung separater Vorsteuerkonten für die geänderten Steuersätze, da dies die Abstimmung/Kontrolle erheblich vereinfacht.

- 1) **Vorsteuerkonto:** prüfen Sie, ob ein Vorsteuerkonto für den geänderten Regelsatz und den geänderten ermäßigten Satz vorhanden ist; falls nicht, legen Sie pro verwendetem Steuerprozentsatz neue Vorsteuerkonten an und zwar mit der Kennung "Steuerkonto".
Programmfunktion FIBU: Konten > Verwalten > Sachkonten
- 2) **Steuersätze:** für die mit den ab 07/2020 gültigen Prozentsätzen zu buchenden Aufwendungen legen Sie innerhalb der vorhandenen Vorsteuer-Steuerarten neue Steuersätze mit Gültigkeit ab 01.07.2020 an, analog zur Beschreibung für Punkt 3 und 4 aus dem Abschnitt [Erlöse: keine Abweichung zwischen Leistungs- und Belegdatum](#) oben.
- 3) für die ab 07/2020 noch mit den bis 06/2020 gültigen Steuersätzen zu buchenden Vorgänge (z.B. Gutschriften/Retouren/... für erhaltene Leistungen aus dem Zeitraum bis 06/2020) legen Sie nach Bedarf neue Steuerarten mit einem dazugehörigen neuen Steuersatz an, analog zur Beschreibung für Punkt 2 aus dem Abschnitt [Erlöse: parallele Verwendung von alten und neuen Steuersätzen](#) oben.

Auf diese Weise können Sie bei der Buchungserfassung durch Auswahl der jeweiligen Steuerart zwischen altem und neuem Steuersatz wechseln. Bei den Aufwandskonten ist keine Änderung notwendig. Bleibt die bisherige Steuerart als Standard-Steuerart mit dem jeweils aktuellen Steuersatz in den Aufwandskonten erhalten, wird diese beim Buchen vorgeschlagen und der zum Belegdatum gültige Steuersatz verwendet.

Nur für das Buchen der Sonderfälle, bei denen das Belegdatum zwar im 2. Halbjahr 2020 liegt, jedoch dennoch der im 1. Halbjahr gültige Steuer-Prozentsatz zu verwenden ist, wechseln Sie während der Buchungserfassung die Steuerart.

Alternativ können auch hier bei Bedarf die neuen Steuersätze in separate Steuerarten ausgelagert werden, analog zu der Beschreibung im Abschnitt [Erlöse: separate Steuerarten für neue Steuerprozentsätze als Alternative](#).

EG-Erwerbe und Reverse Charge-Aufwendungen gem. § 13b UStG

Für die Anpassung der Steuerarten / -sätze für Buchungen zu innergemeinschaftlichen Erwerben und Reverse-Charge-Aufwendungen gehen Sie analog vor entsprechend der Beschreibungen in den Abschnitten [Erlöse: keine Abweichung zwischen Leistungs- und Belegdatum](#) bzw. [Erlöse: parallele Verwendung von alten und neuen Steuersätzen](#).

Bitte beachten Sie, dass bei Steuerarten für EG-Erwerbe und Reverse-Charge-Aufwendungen die Eigenschaft "VSt-USt-Buchung" zu setzen ist und in den dazugehörigen Steuersätzen ein weiteres Steuerkonto benötigt wird, das in der Spalte "EG-Gegenkonto" zu hinterlegen ist. Nur so kann die separate Steuerumbuchung von der FIBU automatisch im Hintergrund durchgeführt werden.

Alternativ können auch hier bei Bedarf die neuen Steuersätze in separate Steuerarten ausgelagert werden, analog zu der Beschreibung im Abschnitt [Erlöse: separate Steuerarten für neue Steuerprozentsätze als Alternative](#).

Buchungen manuell in der FIBU erfassen

Beim Erfassen von Buchungen in der FIBU-Buchungsmaske wird die Steuerart vorgeschlagen, die im angesprochenen Sachkonto hinterlegt ist (z.B. Umsatzsteuer Regel, Umsatzsteuer ermäßigt etc.). Je nach zugehöriger Steuerklasse ist dieser Vorschlag während der Buchungserfassung änderbar oder nicht.

Das zu verwendende Steuerkonto, der Steuerprozentsatz – und daraus abgeleitet der vorgeschlagene Steuerbetrag – ergeben sich aus dem Belegdatum der Buchung: dieses wird mit den zur Steuerart gehörenden Steuersätzen verglichen und die Einstellungen des Steuersatzes angewendet, der zum Belegdatum gültig ist.

Achtung: Buchungen in **wiederkehrenden Stapeln** enthalten bereits alle Steuerinformationen, die zur Verbuchung notwendig sind (z.B. Steuerbetrag, Steuerprozent, Steuersatz-ID, Steuerkonto). Diese Steuerinformationen werden nicht automatisch angepasst durch das Anlegen neuer Steuersätze!

Daher achten Sie bitte darauf, die wiederkehrenden Buchungen zum richtigen Zeitpunkt in der Stapelbuchungsmaske anzupassen (oder ggf. zu löschen und neu zu erfassen).

Buchungen, die per Integration / Schnittstelle aus anderen Systemen kommen

Werden Buchungen durch ein ERP-System oder sonstige vorgelagerte Software an syska ProFI übergeben, dann ist zu prüfen, welche Einstellungen im übergebenden System zu ändern bzw. neu zu treffen sind, um die Übergabe der Buchungen für im Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020 erbrachten Leistungen/ausgeführten Lieferungen mit dem korrekten Steuerprozentsatz zu gewährleisten. Bei Rückfragen hierzu kontaktieren Sie bitte den Hersteller des übergebenden Programms bzw. Ihren Betreuer.

Je nach Konstellation für die übergebenen Steuerinformationen zu den einzelnen Buchungen reagiert die Stapelprüfung in der FIBU wie folgt:

Enthält der übergebene Datensatz zur Buchung ...

- ... **keinerlei Steuerinformationen** (weder Steuerart noch -prozentsatz oder -betrag), so werden Betrag und Prozentsatz gemäß der im Sachkonto hinterlegten Steuerart und deren zum Belegdatum gültigen Steuersatz ermittelt.
- ... die Angabe der **Steuerart-RefID**, dann wird diese verwendet mit dem gültigen Steuersatz gemäß Belegdatum.
- ... eine Angabe zum **Steuerprozentsatz**, dann wird dieser nur akzeptiert, sofern er zum erwarteten Prozentsatz gemäß der im Sachkonto hinterlegten Steuerart und dem Belegdatum der Buchung passt (s. unten); weicht der übergebene vom erwarteten Steuerprozentsatz ab, wird dies als Fehler gewertet und der Beleg von der Stapelprüfung abgewiesen.
- ... eine Angabe zum **Steuerbetrag**, dann wird dieser als explizit gewünscht angesehen und ohne Fehlermeldung akzeptiert, auch wenn er nicht zum Steuerbetrag gemäß der im Sachkonto hinterlegten Steuerart und Belegdatum passt.
Ausnahme: ein angegebener Steuerbetrag von 0,00 wird überschrieben mit dem errechneten Wert gem. Sachkonto-Angaben.

Skontoabzüge beim OP-Ausgleich

Mit syska ProFI werden Skontoabzüge im Rahmen von Zahlungsbuchungen, die auf vorhandene OPs zugeordnet werden, grundsätzlich mit den selben Steuereigenschaften verarbeitet, mit denen die Ursprungbuchung gebucht worden ist.

Hierzu ein Beispiel:

Mit Belegdatum 07.06.2020 wurde eine Rechnung mit der Steuerart "Umsatzsteuer Regel" und 19% Steuer eingebucht. Die Zahlungsbuchung dazu wird mit Belegdatum 02.07.2020 und 2% Abzug erfasst, wobei die Zahlung auf den OP zugeordnet und der Abzug als Skonto gekennzeichnet wird. Automatisch im Hintergrund wird beim Erzeugen der Buchungsdaten der Skontoabzug mit 19% Umsatzsteuer verarbeitet.

Diese Handhabung beruht darauf, dass die Steuerinformationen der Rechnungsbuchung auf den dazugehörigen OP übertragen werden. Das können bei Splittbuchungen auch gemischte Steuern sein. Bei der Zahlungsbuchung liest das Programm die Steuerinformationen aus dem(den) zugeordneten OP(s) und verwendet sie zur Verarbeitung des Skontoabzugs.

Handhabung der MWST-Senkung als Preisnachlass

Im [Gesetzesentwurf der Bundesregierung](#) vom 12.06.2020, S. 20, ist zu lesen:

§9 Absatz2 der Preisangabenverordnung ermöglicht es Händlern und Anbietern Verbrauchern zeitlich begrenzte Preisnachlässe zu gewähren, ohne dass die Preise neu ausgezeichnet werden müssten. Eine zeitlich begrenzte Reduzierung der Umsatzsteuer könnte auf dieser Grundlage als Preisnachlass an Verbraucher für das gesamte oder für Teile des Sortiments weitergegeben werden.

Wir erwarten, dass in solchen Fällen auf den von den Kassensystemen erzeugten Belegen die Preise wie folgt dargestellt werden:

- a) Entweder bereits in den einzelnen Positionen mit reduzierten Bruttopreisen passend zu 16% bzw. 5% MWST, also abweichend von den Preisauszeichnungen der Waren. In diesem Fall ist beim Erfassen solcher Belege nichts weiter zu beachten.
- b) Oder in den einzelnen Positionen mit Bruttopreisen passend zur Preisauszeichnung, aber mit angegebenen Steuersätzen von 16% resp. 5%; dazu eine separate Zeile für den Preisnachlass.

In diesem Fall kann der Brutto-Preisnachlass im Rahmen einer Splittbuchung als separate Zeile mit negativem Betrag gebucht werden – wahlweise auf das Erlös- resp. Aufwandskonto oder auf ein separates Konto. Dabei sollte dieselbe Steuerart verwendet werden wie für den Erlös resp. Aufwand.

Hierzu ein Beispiel:

- erfasst wird der Beleg aus Verkäufersicht wie folgt:

Sollkonto	Habenkonto	Bruttobetrag	Steuer-%
Kasse	0	116,00	
	Umsatzerlös	119,00	16 %
	Preisnachlass	-3,00	16 %

- beim verbuchten Beleg sind Nettoerlös und Steuer entsprechend reduziert:

H	Buchungskreis	Zeilenr.	S'konto	H'konto	Betrag EUR	Buch'text	Steuer %	Steuer EUR	Steuer EUR	Steuerkto.
		1	1000		116,00	Kassenbeleg		0,00	0,00	
		1		8400	102,59	Umsatzerlös wie Preisauszeichnung	16	16,41	16,41	1775
		1		1775	16,41	Umsatzerlös wie Preisauszeichnung				
		1		8400	-2,59	Preisnachlass	16	-0,41	-0,41	1775
		1		1775	-0,41	Preisnachlass				

Anzahlungsrechnungen und Schlussrechnung

Beim Anzahlungs-Verfahren gilt für die Anzahlungsrechnungen IST-Versteuerung, d.h. die Steuer wird erst bei der Zahlung fällig, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung. Der Gesamtprozess eines Anzahlungsfalls erstreckt sich oft über einen längeren Zeitraum. syska ProFI unterstützt das Anzahlungs-Verfahren mit zahlreichen automatischen Umbuchungen,

sowohl bei Zahlung der Anzahlungsrechnungen als auch bei Verbuchung der Schlussrechnung für den debitorischen und für den kreditorischen Fall

Bei einer Änderung der Steuersätze während der Laufzeit von Anzahlungsfällen ist es wichtig, dass die Umbuchungen immer noch vollständig sind und die Schlussrechnung steuerlich korrekt ist.

Umbuchung bei der Zahlung von Anzahlungsrechnungen

Bei der Zahlung einer Anzahlungsrechnung wird wie folgt automatisch durch die syska ProFI FIBU umbucht:

- debitorisch: gestellte Anzahlungsrechnung auf erhaltene Anzahlung
- kreditorisch: erhaltene Anzahlungsrechnung auf geleistete Anzahlung
- beide: nicht-fällige Steuer auf fällige Steuer

Diese Umbuchung wird mit den selben Steuereigenschaften verarbeitet, mit denen die Ursprungsbuchung gebucht worden ist. Das entspricht dem Vorgehen bei Zahlung mit [Skontoabzug](#).

Umbuchungen bei der Schlussrechnung

Bei einer Anzahlungs-Schlussrechnung stehen folgende Umbuchungen an, um die Konten für Anzahlungsrechnungen, Anzahlungen und nicht-fällige Steuern auszugleichen:

- in jedem Fall automatisch durch die syska ProFI FIBU:
 - noch offene Anzahlungsrechnungen auf Anzahlungen und fällige Steuer, s. [oben](#)
- je nach Variante der Schlussrechnung automatisch oder nicht:
 - debitorisch: erhaltene Anzahlung(en) auf Erlöse
 - kreditorisch: geleistete Anzahlung(en) auf Aufwand

Für die Erzeugung der Schlussrechnung stehen 4 Varianten zur Verfügung:

Anzahlungsschlussrechnung	
Erfassung	manuell: <ul style="list-style-type: none"> • Erlös/Aufwand = noch fehlender Anteil am Anzahlungsfall
Umbuchung Anzahlung in die GuV	automatisch
AnzahlungsSchlussMitAZ	
Erfassung	manuell, immer als Splittbuchung: <ul style="list-style-type: none"> • Erlös/Aufwand = Gesamtbetrag des Anzahlungsfalls • dazu die Anzahlung(en) als Abzüge mit negativem Betrag
Umbuchung Anzahlung in die GuV	entfällt
AZSchlussKomplettMitAZ	
Erfassung	in einem Vorsystem (ERP) mit Übergabe per Schnittstelle: <ul style="list-style-type: none"> • Erlös/Aufwand = Gesamtbetrag des Anzahlungsfalls • dazu die Anzahlung(en) als Abzüge mit negativem Betrag
Umbuchung Anzahlung in die GuV	entfällt
AZSchlussKomplettOhneAZ	
Erfassung	in einem Vorsystem (ERP) mit Übergabe per Schnittstelle <ul style="list-style-type: none"> • Erlös/Aufwand = Gesamtbetrag des Anzahlungsfalls
Umbuchung Anzahlung in die GuV	automatisch

Welche Variante in Ihrem Unternehmen zum Einsatz kommt, können Sie wie folgt prüfen:

- manuelle Varianten Anzahlungsschlussrechnung und AnzahlungsSchlussMitAZ: siehe FIBU-Buchungsmaske, Feld "Buchungsart"

- Schnittstellen-Varianten **AZSchlussKomplettMitAZ** und **AZSchlussKomplettOhneAZ**: rufen Sie direkt nach der Übergabe, bevor die Stapelprüfung erfolgt ist, den Übergabe-Stapel in die Bearbeitung auf. In der Tabellenspalte "Belegart" wird die Variante angezeigt:
 36 = AZSchlussKomplettMitAZ
 35 = AZSchlussKomplettOhneAZ
 Alternativ konsultieren Sie bitte Ihren Betreuer für das Vorsystem.

Bei den Varianten mit **automatischer Umbuchung der Anzahlung(en)** auf Erlöse/Aufwand (also **Anzahlungsschlussrechnung** und **AZSchlussKomplettOhneAZ**) ist nichts weiter zu beachten.

Sie werden – analog zur Umbuchung bei Zahlung – mit denselben Steuereigenschaften erzeugt, mit denen die Anzahlungsrechnung(en) ursprünglich eingebucht worden war. Damit sind die Konten für Anzahlungsrechnungen, Anzahlungen und nicht-fällige Steuern ausgeglichen.

Bei den Varianten mit **expliziter Angabe der Anzahlung(en) als Abzüge** mit negativem Betrag (also **AnzahlungsSchlussMitAZ** und **AZSchlussKomplettMitAZ**) ist darauf zu achten, dass für die Abzüge der Anzahlung(en) eine Steuerart verwendet wird, deren zum Belegdatum gültiger Steuersatz die gleichen Eigenschaften hat wie der, mit dem die Anzahlungsrechnung(en) jeweils ursprünglich eingebucht worden war. Für die Anzahlung(en), die zu Anzahlungsrechnungen aus der Zeit vor der Steuersatz-Änderung gehören, kann dies z.B. eine Sonderfall-Steuerart sein, wie sie im Abschnitt [Erlöse: parallele Verwendung von alten und neuen Steuersätzen](#) beschrieben ist. Nur so ist sichergestellt, dass auch die Anzahlungskonten ausgeglichen werden.

Falls bei der Variante **AZSchlussKomplettMitAZ** die Verwendung abweichender Steuerarten für die Anzahlungs-Abzüge durch das Vorsystem nicht möglich sein sollte, sollte die Auslagerung der neuen Steuersätze in separate Steuerarten in Betracht gezogen werden, wie im Abschnitt [Erlöse: separate Steuerarten für neue Steuerprozentsätze als Alternative](#) beschrieben. Dies ermöglicht, die Anzahlungs-Abzüge jeweils mit derselben Steuerart in die FIBU zu übergeben, die bei der dazugehörenden Anzahlungsrechnung verwendet worden war.

Für den **Erlös-/Aufwands-Teil der Schlussrechnung** beachten Sie bitte, dass es je nach Geschäftsfall notwendig sein kann, diesen Teil steuerlich aufzuteilen:

- Gilt der gesamte Anzahlungsfall erst mit der Schlussrechnung als ausgeführt bzw. geliefert, dann ist der gesamte Erlös-/Aufwands-Teil mit einer Steuerart zu erfassen, zu der der dann gültige Steuer-Prozentsatz gehört.
- Gelten Teile des Anzahlungsfalls schon vor der Schlussrechnung als ausgeführt bzw. geliefert, dann ist der Erlös-/Aufwands-Teil entsprechend aufgeteilt als Splittbuchung mit unterschiedlichen Steuerarten zu erfassen.

Bei Unsicherheiten, zu welcher Variante die in Ihrem Unternehmen vorkommenden Anzahlungsfälle gehören, konsultieren Sie bitte Ihren Steuerberater.

Ermittlung der Daten für die steuerlichen Meldungen

Vorgehensweise in syska ProFI

Über die Einstellung "UVA-Ermittl. per St.satz ab" wird geregelt, auf welcher Basis die in der Umsatzsteuer-Voranmeldung ausgewiesenen Beträge ermittelt und ausgewiesen werden:

Bereich	UVA-Ermittl. per St.satz ab	
	...<nicht verwenden>	... Jahreszahl

allg. Prinzip	<ul style="list-style-type: none"> • alle UStVA-Kz. in Sachkonten 	<ul style="list-style-type: none"> • UStVA-Kz. für Bemessungsgrundlage in Steuersätzen • UStVA-Kz. für Steuerbeträge in Steuerkonten • Dummy-Kz. (z.B. 99) in den Sachkonten, die in die Auswertungen einfließen und keine eigene UStVA-Kz. haben
Umsatzsteuer	Bemessungsgrundlage aus Kz. in Erlös-/Skontokonten	Bemessungsgrundlage aus Kz. in Steuersätzen
Vorsteuer	gebuchte Steuerbeträge aus Kz. in Vorsteuerkonten	gebuchte Steuerbeträge aus Kz. in Vorsteuerkonten
EG-Erwerb	Bemessungsgrundlage aus Kz. in Aufwands-/Skontokonten; gebuchte Steuerbeträge aus Kz. in Vorsteuerkonten, sofern in der UStVA auszuweisen (derzeit nur Kz. 98, 96)	Bemessungsgrundlage aus Kz. in Steuersätzen; gebuchte Steuerbeträge aus Kz. in Vorsteuerkonten, sofern in der UStVA auszuweisen (derzeit nur Kz. 98, 96)
Reverse Charge / § 13b UstG	Bemessungsgrundlage aus Kz. in Aufwands-/Skontokonten; gebuchte Steuerbeträge aus Kz. in Vorsteuerkonten	Bemessungsgrundlage aus Kz. in Steuersätzen; gebuchte Steuerbeträge aus Kz. in Vorsteuerkonten
Erwartbare Konsequenz bei Änderung der Prozentsätze		
FIBU	<ul style="list-style-type: none"> • neue Steuerkonten (optional) • neue Steuersätze • ggf. (einzelne) neue Steuerarten • neue Sachkonten für Umsatzerlöse • neue Sachkonten für EG-Erwerbe • neue Sachkonten für 13b-Aufwendungen 	<ul style="list-style-type: none"> • neue Steuerkonten (optional) • neue Steuersätze • ggf. (einzelne) neue Steuerarten
ERP u.a. externe Systeme	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Steuerschlüssel • Anpassung der Erlös- und Aufwandskontenfindung • ggf. weitere Maßnahmen, je nach Anwendung 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Steuerschlüssel • ggf. weitere Maßnahmen, je nach Anwendung
E-Bilanz	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung der neuen Konten zur Taxonomie 	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufteilung der Summen auf versch. Taxonomiepositionen
DATEV-Schnittstelle	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Mapping neuer Konten auf DATEV-Nummern • ggf. Mapping der Steuerarten auf DATEV-Steuerschlüssel anpassen / ergänzen 	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. bisherige Konten umstellen auf "kein Automatikkonto" • ggf. Mapping der Steuerarten auf DATEV-Steuerschlüssel anpassen / ergänzen

Die **UVA-Ermittlung über den Steuersatz empfiehlt** sich vor allem in folgenden Situationen:

- Steuerprozentsätze ändern sich, es sollen aber möglichst keine neuen Aufwands- bzw. Erlöskonten angelegt werden.
- Sachkonten, die in Bemessungsgrundlage-Kennziffern einfließen, sollen mit gemischten Steuerarten bebucht werden, z.B. Inlands- und EG-Erwerbe sowie 13b-Aufwendungen auf dasselbe Aufwandskonto oder auch Umsätze mit Regel- und ermäßigter Umsatzsteuer auf dasselbe Erlöskonto.
- Eine Verprobung der Vorsteuer bezüglich Nettoaufwand und Steuer soll erfolgen.

Programmfunktion: zentraler Einstellungs-Dialog, dort "Allgemein > Firmeneinstellungen"

Änderungen der Kennziffern für die UStVA ab 07/2020

Zur "Befristete[n] Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020" liegt seit dem 30.06.2020 die [finale Fassung des begleitenden BMF-Schreibens](#) vor sowie seit dem 01.07.2020 ein [BMF-Schreiben mit neuer Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020](#) für die Voranmeldungszeiträume ab Juli 2020.

Aus diesen Dokumenten haben wir folgende Rückschlüsse für die Deklaration der Umsätze in der Umsatzsteuervoranmeldung gezogen:

- Umsätze zu 19% bzw. 7% sind weiterhin als Bemessungsgrundlage in Kz. 81 resp. 86 zu melden (entspricht Formularzeile 26 resp. 27).
Dies betrifft im 2. Halbjahr 2020 v.a. bestimmte Sonderfälle, wie z.B.:
 - Umsätze, die vor dem 01.07.2020 ausgeführt, aber erst nach dem 30.06.2020 in Rechnung gestellt werden
 - nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage durch Skonto, Rabatt o.ä.
- Umsätze 16% und zu 5% sind als Bemessungsgrundlage in Kz. 35 und als gebuchter Steuerbetrag in Kz. 36 zu melden (entspricht Formularzeile 28).
Dies betrifft im 2. Halbjahr 2020 v.a. den "Normalfall", z.B.:
 - Umsätze, die im Zeitraum 01.07.2020-31.12.2020 ausgeführt werden
- Die Regelung für steuerpflichtige Umsätze ist sinngemäß auch auf Innergemeinschaftliche Erwerbe übertragbar, also:
 - Kz. 89 weiterhin für die IG-Erwerbe zu 19%
 - Kz. 93 weiterhin für die IG-Erwerbe zu 7%
 - Kz. 95 und 98 für die IG-Erwerbe zu 16% und zu 5%

Wir erwarten keine neue ELSTER-Version für die elektronische Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Zusammenfassenden Meldung für den Voranmeldungszeitraum Juli – Dezember 2020.

Neue Sachkonten gem. DATEV SKR03 und SKR04

In ihrer Serviceinformation unter <https://apps.datev.de/dnlexka/document/1018040> [Link zuletzt geprüft am 24.06.2020] hat die DATEV eG "vorläufige Änderungen der DATEV-Kontenrahmen 2020 aufgrund geplanter befristeter Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 bis 31.12.2020" beschrieben. Dort sind auch Änderungen für die **Standard-Kontenrahmen SKR03 und SKR04** beschrieben bzw. entsprechende PDF-Dateien verlinkt.

Zusätzlich sind dort Anpassungen der **DATEV-Steuerschlüssel** genannt, die bei Verwendung des syska ProFI-Moduls DATEV-Schnittstelle zu beachten und in der syska ProFI FIBU bei den Steuerarten zu hinterlegen sind.

Programmfunktion FIBU: Stammdaten > Steuer > Steuerarten

ANBU – Degressive AfA 25%

Das Konjunkturpaket sieht auch vor, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in 2020 oder 2021 angeschafft bzw. hergestellt worden sind, degressive AfA von max. 25% zu erlauben.

Hierfür kann in der syska ProFI ANBU die vorhandene AfA-Methode "18 - Degressive AfA 25% pro rata" genutzt werden. Sie wurde 2009 eingeführt mit einer beschränkten Gültigkeit: der AfA-Beginn des Anlagestammsatzes musste im Zeitraum 01.01.2009 – 31.12.2010 liegen.

Um diese AfA-Methode für neue Anlagegüter verwenden zu können, rufen Sie die AfA-Methode unter "Stammdaten > AfA-Methode" zum Ändern auf und passen den Gültigkeitszeitraum entsprechend an.

Um die AfA-Methode bereits vorhandenen Anlagegütern nachträglich zuzuordnen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- 1) setzen Sie eine **Buchungssperre** im zentralen Einstellungs-Dialog, dort unter "Allgemein > Firmeneinstellungen":
 - a. falls die AfA monatlich gebucht wird:
auf den letzten Monat, für den bereits ein Monats-AfA-Lauf durchgeführt wurde oder auf einen späteren Monat
 - b. falls keine Monats-AfA gebucht wird:
auf den Monat, der als letztes in Ihrem Berichtswesen behandelt wurde oder auf einen späteren Monat
- 2) passen Sie die relevanten Anlagenstammsätze an:
 - a. falls nur **wenige Stammsätze** betroffen sind:
direkt in der ANBU: rufen Sie unter "Anlagestamm > Anlagen (F9)" nach Füllen der Anlagenkartei die Stammsätze einzeln per Doppelklick zum Ändern auf und ändern die AfA-Methode. Beim Speichern der Änderung wird der AfA-Plan neu erstellt und die unterjährige Verteilung auf AfA-Monatswerte neu ermittelt.
 - b. falls **viele Stammsätze** betroffen sind:
im Fibu-Abgleich-Modul (fibuabgl.exe im syska-ProFI-Installationsverzeichnis): rufen Sie unter "Anlagenbuchhaltung > AfA-Methode ändern" den gleichnamigen Dialog auf. Dort können Sie gezielt auf den AfA-Beginn-Zeitraum sowie falls nötig weitere Eigenschaften einschränken und im Sammeländerungsmodus die neue AfA-Methode zuordnen.
Im Anschluss an die Änderung lassen Sie in der ANBU unter "Anlagestamm > Aktualisieren" alle Abschreibungspläne neu berechnen. Im Anschluss wird die unterjährige Verteilung auf AfA-Monatswerte neu ermittelt.
- 3) Heben Sie die Buchungssperre wieder auf bzw. setzen Sie sie zurück auf den ursprünglichen Wert.

Hinweis: die Buchungssperre bewirkt, dass in Schritt 2) die geänderten AfA-Pläne bei der unterjährigen Verteilung auf AfA-Monatswerte so verteilt werden, dass die gesperrten Monate unverändert bleiben. Dabei wird der Anteil für die gesperrten Monate im ersten Monat nach Ende der Buchungssperre mit berücksichtigt.

Änderungshistorie

Bearbeitung	Version	Änderung
04.-05.06.2020	1.0	initiale Erstellung
08.06.2020	1.1	bearbeitete Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> • Erlöse: keine Abweichung zwischen Leistungs- und Belegdatum: Umformulierungen zum besseren Verständnis
16-17.06.2020	2.0	neue Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> • Skontoabzüge beim OP-Ausgleich • Handhabung der MWST-Senkung als Preisnachlass • ANBU – Degressive AfA 25% bearbeitete Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen der Kennziffern für die UStVA ab 07/2020

19.06.2020	3.0	neue Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> • Erlöse: separate Steuerarten für neue Steuerprozent-sätze als Alternative • Anzahlungsrechnungen und Schlussrechnung bearbeitete Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> • Vorgehensweise in syska ProFI
19.06.2020	3.1	bearbeitete Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> • Vorgehensweise in syska ProFI
24.06.2020	3.2	Links auf aktualisierten BMF-Schreiben-Entwurf angepasst in den Abschnitten: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Hinweise • Änderungen der Kennziffern für die UStVA ab 07/2020
24.06.2020	4.0	neuer Abschnitt: <ul style="list-style-type: none"> • Neue Sachkonten gem. DATEV SKR03 und SKR04 gelöschte Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> • Neue Sachkonten gem. DATEV SKR03 • Neue Sachkonten gem. DATEV SKR04
25.06.2020	4.1	bearbeitete Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> • Vorgehensweise in syska ProFI
25.06.2020	5.0	bearbeitete Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> • Buchungen manuell in der FIBU erfassen
02.07.2020	5.1	bearbeitete Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Hinweise • Änderungen der Kennziffern für die UStVA ab 07/2020
03.07.2020	5.2	bearbeitete Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Hinweise • Änderungen der Kennziffern für die UStVA ab 07/2020
05.08.2020	5.3	bearbeitete Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> • Erlöse: parallele Verwendung von alten und neuen Steuersätzen
17.12.2020	5.4	neuer Abschnitt: <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme der MWST-Senkung zum 01.01.2021

Weder die Firma syska GmbH noch die Autoren können für fehlerhafte Angaben und deren Folgen eine juristische Verantwortung noch irgendeine sonstige Haftung übernehmen. Für Verbesserungsvorschläge und Hinweise auf Fehler sind wir dankbar.

© Copyright 2020 syska GmbH, Karlsruhe. Alle Rechte vorbehalten.